

Mitteilungen

des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband)

Verantwortlich für den Inhalt: Der Geschäftsführer des Verbandes W. König, Halle (Saale), Mühlweg Nr. 19

Halle (Saale)

29. April 1921

Nummer 10

Verbands-Nachrichten

Reichstagung! Die Reichstagung findet vom 25. bis 30. Juni in Stuttgart statt. Sie ist mit einer Ausstellung (Uhren, Schmuckwaren, Optik und Nebenartikel) verbunden. Für die Verhandlungen und die Ausstellung ist der ganze Hof belegt. Wir bitten die Herren Fabrikanten und Grosisten, die ausstellen wollen, sich unverzüglich mit der Geschäftsstelle des Zentralverbandes in Halle a. Sa., Mühlweg 19 in Verbindung zu setzen. Die Ausstellung wird am Sonntag, dem 26. Juni, vormittags eröffnet.

Rundschreiben des Zentralverbandes. Durch Vermittlung der Unterverbände haben wir den Vereinigungen Rundschreiben Nr. 18 über die Durchführung der Furnitureauweisungskarten übersandt. Die geforderten drei Mitgliederlisten sind nunmehr sofort an den zuständigen Unterverband einzusenden, soweit es noch nicht geschehen sein sollte. — Über die Durchführung der Reparaturversicherung unterrichtet Rundschreiben Nr. 19. Wir verweisen außerdem auf die besondere Bekanntmachung. — Über den Ankauf von Gold und das Fortfallen der Börsennotierung des Goldpreises unterrichtet Rundschreiben Nr. 20. — Eine Zusammenstellung der Geschäftskosten, die für die Kalkulation und die Steuern wichtig ist, haben wir in Rundschreiben Nr. 21 gegeben. — Im Rundschreiben Nr. 22 haben wir auf den jetzt vorliegenden Gesetzentwurf zur Neuorganisation des Handwerks aufmerksam gemacht, den wir unseren Vereinigungen für je 8 Mark zur Verfügung stellen. Eine Veröffentlichung über den Gesetzentwurf ist vorläufig nicht möglich, da erst der Reichsverband des Deutschen Handwerks dazu Stellung nehmen wird. Voraussichtlich findet am 3. Mai die betreffende Sitzung statt, bei welcher der Zentralverband vertreten sein wird. — Ein ausführliches Rundschreiben (Nr. 23) über die Abänderung des Einkommensteuergesetzes ist am 5. April den Vereinigungen zugegangen. Wir verweisen deshalb außerdem auf den Aufsatz unseres Ehrensyndikus, Herrn Dr. Felsing, in unserer Verbandszeitschrift „Die Uhrmacherkunst“. Vereinigungen, denen unsere Rundschreiben nicht zugegangen sein sollten, bitten wir, sich an uns zu wenden, damit wir unser Adressenmaterial berichtigen können.

Reparaturversicherung. Die unsicheren Verhältnisse der Jetztzeit haben Veranlassung gegeben, daß seit längerer Zeit die Haftpflicht für Reparaturen von den Kollegen abgelehnt wird. Wir haben entsprechende Plakate und Reparaturmarken herausgegeben und empfehlen allgemeine Einführung, um Schaden zu verhüten. Der Kundschaft muß andererseits Gelegenheit gegeben werden, sich gegen den Verlust der Reparaturen irgendwie zu sichern. Es ist uns gelungen, mit einer Versicherungsgesellschaft ein sehr günstiges Übereinkommen zu treffen, wodurch es möglich gemacht ist, daß jeder Kunde die zur Reparatur übergebenen Gegenstände gegen eine mäßige Gebühr versichern kann. Nach einem kürzlich ergangenen Urteil kann es als Fahrlässigkeit des Gewerbetreibenden ausgelegt werden, wenn dieser den Kunden auf die Versicherungsmöglichkeit nicht aufmerksam macht. Wir empfehlen deshalb die Einführung unserer Reparaturversicherung und machen darauf aufmerksam; es ist nur die Bestellung eines Versicherungsblocks (100 Scheine) nötig. Die Prämie beträgt mindestens 1 Mark; für Reparaturen, die nachts im Geldschrank aufbewahrt werden, 1,50 Mark für 1000 Mark Wert; für Reparaturen, die nicht im Geldschrank aufbewahrt werden, 4,50 Mark für 1000 Mark Wert. Kollegen, die die Reparaturversicherung bereits eingeführt haben, berichten, daß etwa neunzig Prozent aller Kunden ohne jeden Anstand ihre Reparaturen versichern, teilweise wird sogar nach der Versicherungsmöglichkeit gefragt. Wir empfehlen, unter der Ladentischglasplatte ein wenige Zentimeter breites Plakat anzubringen mit dem Text: Versichern Sie Reparaturen! Kosten sind sehr gering!

Dieser Hinweis wird die Kundschaft veranlassen, sich gegen den Verlust der zur Reparatur gebrachten Gegenstände zu versichern. Auf Grund der Verbandspolice erstreckt sich die Versicherung auf den Verlust bei Posttransporten, durch höhere Gewalt, Aufruhr, öffentliche Unruhen und Plünderungen. Bei Botentransporten erstreckt sich die Haftung auf die Gefahr des Diebstahls, der Beraubung, des Verlierens, sowie des Aufruhrs, bei öffentlichen Unruhen und Plünderungen. Ferner sind Reparaturen gedeckt bei Verlust durch Einbruchdiebstahl, Feuer, Raub und sonstiges Abhandenkommen. Die Versicherung ist also sehr umfassend, so daß der Kundschaft wirklich damit gedient

ist. Die damit verbundene Arbeit ist sehr gering. Bestellungen der Versicherungsblocks sind an die Geschäftsstelle in Halle (Saale), Mühlweg 19, zu richten. Jeder Block kostet zwölf Mark und 0,80 Mark Porto.

Änderung des Lohnabzuges. In unserem Rundschreiben Nr. 23 haben wir bereits auf die Änderung des Einkommensteuergesetzes auch in bezug auf den Lohnabzug aufmerksam gemacht. Wir fassen diese Änderungen hier nochmals zusammen:

1. Die Staffelung der Abzüge fällt jetzt fort. Es werden jetzt ohne Rücksicht auf die Höhe des Lohnes zehn Prozent in Abzug gebracht.

2. Das steuerfreie Existenzminimum ist höher gesetzt worden. Ab 1. April kann abgesetzt werden: für den Ehemann und für die Ehefrau je 4 Mark täglich, 24 Mark wöchentlich oder 100 Mark monatlich. Für jedes zur Haushaltung zählende minderjährige Kind je 6 Mark täglich, 36 Mark wöchentlich oder 150 Mark monatlich. Bei einem Gehilfen mit 800 Mark Monatslohn, der verheiratet ist und zwei minderjährige Kinder hat, sind zu kürzen: Die Versicherungsbeiträge, soweit sie der Gehilfe zu zahlen hat (angenommen 40 Mark), ferner bleibt abzugsfrei 100 Mark (Ehemann) + 100 Mark (Ehefrau) + 150 Mark (erstes Kind) + 150 Mark (zweites Kind) = 540 Mark. Vom Rest 260 Mark werden zehn Prozent gekürzt und dafür Steuermarken geklebt.

3. Die Vorschriften über die Nichtberücksichtigung des Entgelts für Überstunden und Sonntagsarbeit, sowie die Nichtberücksichtigung der Aufwandsentschädigung, bleiben einstweilen in Kraft.

4. Die neuen Vorschriften treten mit dem 1. April 1921 in Kraft. Für Auszahlungen, die noch die Zeit bis 31. März 1921 betreffen, gelten die alten Bestimmungen.

5. Für die Beurteilung des Familienstandes kommt der 1. April 1921 in Frage. Für die Berechnung des Existenzminimums kommt der Familienstand an diesem Tage in Betracht. Ob sich der Familienstand nach diesem Tage verändert (durch Geburt oder Tod usw.), ist belanglos.

Auskunftsstellen für die Umsatzsteuer. Den Landesfinanzämtern ist inzwischen vom Reichsfinanzministerium der nachstehend abgedruckte Erlaß zugegangen:

Der Reichsminister

Berlin, den 5. April 1921.

der Finanzen.

III, U 1703.

Betrifft: Mitwirkung der Verbände und Vertretungen von Betriebs- und Berufszweigen bei Durchführung des Umsatzsteuergesetzes und der den Finanzämtern obliegenden Prüfung und Aufsicht.

Der Zentralverband der Deutschen Uhrmacher in Berlin hat eine Liste von Vertretern des Uhrmachergewerbes aufgestellt, die er dem Reichsverband des Deutschen Handwerks in Berlin-Charlottenburg, Berliner Str. 95, nach den Bezirken der Handwerkskammern geordnet, zur Weiterleitung an die Handwerkskammern mitgeteilt hat. Die in der Liste aufgeführten Uhrmacher haben sich bereit erklärt, als Auskunftspersonen in Umsatzsteuersachen tätig zu werden, soweit es sich um Fragen des Uhrmachergewerbes handelt. Zugleich hat er mir das Verzeichnis der Auskunftstellen, nach Umsatzsteuerämtern (Finanzämtern), in alphabetischer Reihenfolge geordnet, in Sonderabdrucken aus der Verbandszeitung des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband) „Die Uhrmacherkunst“ 1921, Nr. 6, zur Verfügung gestellt.

Ich stelle, unter Bezugnahme auf meine Erlasse vom 30. Juni v. J. — III, U 5266 — (Reichssteuerbl. S. 394) und vom 1. Oktober v. J. — III, U 7488 — ergebenst anheim, aus dem angefügten Abdruck die für den dortigen Verwaltungsbezirk in Betracht kommenden Angaben den beteiligten Umsatzsteuerämtern mitzuteilen und sie anzuweisen, die angegebenen Gewerbetreibenden in erster Linie bei der Durchführung der Umsatzsteuerveranlagung von Angehörigen des Uhrmachergewerbes und der Überwachung der Umsatzsteuerpflichtigen zu beteiligen.

An die Landesfinanzämter, Abt. für Besitz- und Verkehrssteuern bzw. für Besitzsteuern.

Im Auftrage gez.: Popitz.

Totengräber bei der Arbeit. Die Firma „Uhrenhaus di Centa“ (Stuttgart) setzt sich in ihrer Reklame ohne jede Rücksicht auf die Allgemeinheit und die Uhrmacher hinweg. Sie treibt eine Reklame, die wir nicht gutheißen können. Wir behalten uns vor, darauf später ausführlich zurückzukommen.